

Antragsbearbeitung und Förderentscheidung für Vorhaben nach dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes NRW (RWP)

1 Antragsbearbeitung

1.1

Die NRW.BANK übersendet im Rahmen der Antragsprüfung je eine Ausfertigung der Antragsunterlagen der Industrie- und Handelskammer beziehungsweise der Handwerkskammer und der Bundesagentur für Arbeit, die aus fachlicher Sicht innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

Desgleichen unterrichtet die NRW.BANK die zuständige Gewerkschaft über das Investitionsvorhaben. Diese erhält Gelegenheit, ebenfalls innerhalb von vier Wochen zu der Frage, ob die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer beachtet werden, Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist wird unterstellt, dass seitens der nach den Absätzen 1 und 2 zu beteiligenden Stellen keine Bedenken bestehen.

Werden von den Gewerkschaften Bedenken gegen die Förderung erhoben, ist vor einer Entscheidung über den Antrag die Landesschlichterin beziehungsweise der Landesschlichter im für Arbeit zuständigen Ministerium anzurufen.

1.2

Die NRW.BANK übersendet auch der jeweils zuständigen Bezirksregierung eine Antragsausfertigung, die ebenfalls innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch bis zur Sitzung des Arbeitskreises "Gewerbliche Wirtschaft" gemäß Nummer 2.3, im Folgenden AKGW, ihre Stellungnahme aus ordnungspolitischer und fachlicher Sicht abgibt.

1.3

Nach Abschluss der Antragsprüfung fertigt die NRW.BANK für entscheidungsreife Anträge mit einem **Fördervolumen ab einschließlich 100.000 EUR**, die gemäß Nummer 2.3 im AKGW zu beraten sind, eine Sitzungsvorlage für den AKGW, in der sie alle für die Entscheidung relevanten Sachverhalte zusammenfasst, die eingegangenen Stellungnahmen wiedergibt und ihre fachliche und rechtliche Bewertung mit einem Entscheidungsvorschlag einbringt.

2 Förderentscheidung

2.1

Über alle Anträge mit einem **Fördervolumen unter 100.000 EUR** entscheidet die NRW.BANK in eigener Zuständigkeit. Sie unterrichtet das für Wirtschaft zuständige Ministerium und die örtlich zuständige Bezirksregierung durch Übersendung einer Kopie des Zuwendungsbescheides oder gegebenenfalls des Ablehnungsbescheides.

2.2

Über Anträge mit einem **Fördervolumen ab einschließlich 100.000 EUR**, bei denen die **Voraussetzungen für eine Förderung** nach dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm NRW, im Folgenden RWP, nach Abschluss der Antragsprüfung **nicht erfüllt sind**, fertigt die NRW.BANK in eigener Zuständigkeit den entsprechenden Ablehnungsbescheid und übersendet eine Kopie desselben dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium zur Kenntnis.

2.3

Anträge mit einem **Fördervolumen ab einschließlich 100.000 EUR**, die nach Einschätzung der NRW.BANK die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem RWP erfüllen, werden im AKGW vorgestellt und mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium beraten. Dem Beratungsergebnis entsprechend erlässt die NRW.BANK einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid, den sie in Kopie dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium übersendet.

2.4

Der AKGW setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter

- des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums
- der Bezirksregierungen
- der NRW.BANK

2.5

Den Vorsitz führt die Vertreterin beziehungsweise der Vertreter des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums.

2.6

Der AKGW gibt mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Gegen die Stimme des beziehungsweise der Vorsitzenden kann keine Empfehlung beschlossen werden.

2.7

Beabsichtigt die NRW.BANK, bei ihrer Bewilligungsentscheidung von der Empfehlung des AKGW abzuweichen, hat sie hierzu das Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium herzustellen.

3 Allgemeine Festlegungen

Alle Verhandlungen, Beratungen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gegeben werden, soweit diese hierauf keinen gesetzlichen Anspruch haben. Alle bei den Entscheidungen über Investitionshilfen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.